

XXII. GP.-NR  
925 /AB  
2003 -12- 16

**R**  
**H**



**Der  
Rechnungshof**

Der Präsident

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 8455  
Fax +43 (1) 714 48 71  
praes@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. Dezember 2003

GZ 830.000/044-C1/03

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Univ. Prof. Dr. Andreas Khol  
Parlament  
1017 Wien

zu 1046 /J

Die unter Zl 1046/J-NR/2003 gestellte Anfrage der Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde vom 12. November 2003 betreffend behindertenbenachteiligende Bestimmungen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1) bis 6)

In dem angesprochenen Gesamtbericht der "Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen" (III-178 d.B. StProtNR, XX. GP) werden die für den Rechnungshof maßgeblichen Rechtsgrundlagen, nämlich das V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes und das Rechnungshofgesetz, nicht erwähnt. Es ist daher davon auszugehen, dass im „Rechnungshofrecht“ keine behindertenbenachteiligenden Regelungen bestehen.

Im Übrigen kommt dem Rechnungshof ganz generell und daher auch in Ansehung der im Gesamtbericht der genannten Arbeitsgruppe angeführten Rechtsvorschriften keine Gesetzesinitiative zu. Er ist jedoch selbstverständlich bemüht, die auch in seinem Bereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Beamtendienst- und Vertragsbedienstetenrecht, den Arbeitnehmerschutz und die Behinderteneinstellung (Pkte. B.III.10. bis B.III.13. sowie C.II.1. und C.II.2. des genannten Gesamtberichts) behindertengerecht zu vollziehen.

Dem Rechnungshof ist es zudem ein Anliegen, in seinem Bereich Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen von vornherein zu vermeiden. Er hat daher organisatorische und bauliche Vorkehrungen getroffen, um ihnen den Zugang bzw. den Aufenthalt im Rechnungshof zu ermöglichen, und beschäftigt derzeit auch Bedienstete mit Behinderungen über das gesetzliche Ausmaß hinaus.